

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Verbandsgemeinderates Konz
am Dienstag, den 06.02.2024,
im Konzer-Doktor-Bürgersaal, Wiltinger Straße, Konz

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister

Herr Joachim Weber	Vorsitzender
--------------------	--------------

Beigeordnete

Herr Guido Wacht	
Frau Maria Schmitz	
Herr Walter Bamberg	

Mitglieder

Frau Alexandra Apel-Kuchenbrandt	ab 18:30 Uhr - TOP 3, Ziff. 8
Herr Helmut Ayl	ab 18:05 Uhr, vor Eintritt in die Tagesordnung
Herr Berthold Baumann	
Herr Fabian Benzkirch	
Herr Hermann-Josef Benzkirch	
Herr Philipp Benzkirch	neues Ratsmitglied
Frau Tanja Biesdorf	
Herr Franz-Josef Geltz	
Herr Franz Görtz	
Herr Peter Leo Hein	
Herr Bernhard Henter	ab 18:10 Uhr, Beginn TOP 3
Herr Dr. Wolfgang Hertel	
Frau Gisela Hertel	
Frau Gisela Kirchen	
Herr Dieter Klever	

Herr Andreas Koltes	
Herr Achim Komes	
Frau Ines Krienke	ab 18:07 Uhr, Beginn TOP 3
Herr Peter Lauterborn	
Frau Silke Leonhard-Engel	
Herr Bernhard Marx	
Herr Thomas Müller	
Herr Dr. Detlef Müller-Greis	
Frau Lotta Oittinen	
Herr Lutwin Ollinger	
Herr Herbert Rausch	
Frau Anja Rosche	
Herr Herbert Martin Schneider	
Herr Dr. Karl-Georg Schroll	
Frau Gisela Schuh	
Herr Markus Steier	
Herr Gerhard Stempien	
Herr Jürgen Thelen	
Herr Felix Ulrich	neues Ratsmitglied
Herr Josef Weirich	

Sonstige Teilnehmer

Herr VG-Verwaltungsdirektor Günter Benzkirch	
Herr Alexander Queins	
Herr Werkleiter Ralf Zorn	
Frau Andrea Kirsten	

Abwesend waren:

Mitglieder

Frau Marie Ann Fleischmann	
Frau Franziska Hennen	
Herr Lothar Rommelfanger	
Herr Rainer Schons	

Tagesordnung: siehe beigefügte Einladung, **Anlage 1**

Beschlussfähigkeit des Gremiums festgestellt?	ja
Form und Frist der Einladung bestätigt?	ja
Niederschrift vom 14.12.2023 in Ordnung?	ja
Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur TO?	ja
Bestellung der Schriftführerin / des Schriftführers erfolgt?	ja

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung.

Ergänzung der Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung bat Bürgermeister Joachim Weber, diese wie folgt zu erweitern:

im öffentlichen Teil:

- TOP 8: Zuschüsse der Verbandsgemeinde Konz zur Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports in Sportvereinen für 2023
- TOP 9: Sanierungsarbeiten im und am Bestandsgebäude der Feuerwehr Wasserliesch;
Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Tiefbau- und Sockelarbeiten

im nichtöffentlichen Teil:

- TOP 11: Grundstücksangelegenheiten.

Auf Anfrage des Vorsitzenden kamen keine Einwände, die o.g. Erweiterungen en bloc abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

Dann wurde die Tagesordnung behandelt.

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder

1.1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes - Nachfolger von Herrn Karacam Vorlage: 1O/0761/2024

Herr Felix Ulrich ist für das ausgeschiedene Ratsmitglied Safak Kracam in den Verbandsgemeinderat nachgerückt. Herr Ulrich wurde von Bürgermeister Joachim Weber per Handschlag in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

1.2 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes - Nachfolger von Herrn Momper Vorlage: 1O/0760/2024

Herr Philipp Benzkirch ist für das ausgeschiedene Ratsmitglied Hermann-Josef Momper in den Verbandsgemeinderat nachgerückt. Herr Benzkirch wurde von Bürgermeister Joachim Weber per Handschlag in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

2 Einwohnerfragestunde gem. § 16a GemO

Von den anwesenden Einwohnern wurden keine Fragen vorgebracht.

3 Standortkonzept der Verbandsgemeinde Konz für Freiflächenphotovoltaik - Beratung über Anregungen und Beschlussfassung Vorlage: 3H/6924/2023

Bürgermeister Joachim Weber nahm zunächst Bezug auf den Artikel in der heutigen Ausgabe des Trierischen Volksfreundes und erklärte, dass in keinsten Weise in der Verbandsgemeinde Konz ein „Kampf“ aufgenommen wurde. Das Thema „Freiflächenphotovoltaik“ werde von der Verbandsgemeinde positiv begleitet, da die Ausweisung von entsprechenden Flächen allen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute komme. U.a. sei langfristig angedacht, ausreichend Strom zu produzieren, um den Bürgerinnen und Bürgern über die Verbandsgemeindewerke Konz einen Bürgerstrom anbieten zu können.

In einem ersten Schritt sei daher das vorliegende Konzept erarbeitet und ein Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Das Konzept binde zunächst nur die Verwaltung, falls Anfragen zur Nutzung bestimmter Flächen eingehen sollten, um

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.
Die Begründung wird ergänzt.“

Abstimmungsergebnis: **32 Ja-Stimmen**
 2 Enthaltungen

Ordnungsnummer 6) SGD-Nord Regionalstelle WAB vom 18.04.2023

Abwägungsvorschlag:

Zur Kenntnis

In dieser Frage besteht bereits Kontakt mit der Fachbehörde bzgl. der Lage im WSG II. In der Praxis ist die Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen im WSG II möglich. Auch die DVGW sieht die Anlage von PV-Anlagen weniger kritische. Weitere Abstimmungen erfolgen.

Die Altablagerungsstandorte werden im weiteren Verfahren der Aufstellung von Bebauungsplänen eingehend geprüft. Auf der jetzigen Planungsebene wird dies nur zur Kenntnis genommen.

Die Starkregenvorsorge wird bei den Projekten geprüft und erforderliche Maßnahme umgesetzt. Generell wird aufgrund der nur schwach geeigneten Flächen im Konzept nicht von besonderen Gefährdungen ausgegangen.

Eine Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter der VG Konz hat für alle Flächen stattgefunden. **Die Auswertung wird der Begründung beigelegt.** Nur in einem Fall (Nittel N ist eine leichte Betroffenheit gegeben, die im Bebauungsplanverfahren gelöst werden kann.

Dies ist gesetzlich geregelt und wird beachtet.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.“

Abstimmungsergebnis: **32 Ja-Stimmen**
 2 Enthaltungen

Ordnungsnummer 7) Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Abwägungsvorschlag:

Generell ist es so, dass im Standortkonzept Potentialflächen ausgewiesen und gesichert werden. Es handelt sich somit um Suchbereiche, die späteren Realisierungsbereiche werden deutlich kleiner sein und nicht 30 ha Gesamtflächen erreichen. Es ist je nach Konzept angedacht, dass die einzelnen Standorte ca. 10-12 ha Fläche aufweisen. Damit würden die Auswirkungen wesentlich geringer. Des Weiteren wird die touristische Beeinträchtigung als nicht gravierend

eingeschätzt. In der Projekt- und Bebauungsplanung kann jeweils mit individuellen Konzepten zur Eingrünung gearbeitet werden.

Die Kulturlandschaft wird sich durch den Ausbau der regenerativen Energien verändern. Ebenso wird sich auch die Wahrnehmung durch Bürger und Touristen dem anpassen. Auf die besondere Situation der landschaftlichen Einbindung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu achten.

Von den 30 ha Suchkulisse in Wawern wird nur eine Fläche von ca. 15 ha entwickelt werden.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen, den Belangen wird aber im späteren Vollzug Rechnung getragen.**“

**Abstimmungsergebnis: 32 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen**

Ratsmitglied Apel-Kuchenbrandt nahm ab diesem Zeitpunkt an der Sitzung teil.

Ordnungsnummer 9) Landesverband der Gebirgs- und Wandervereine RLP e.V. vom 24.04.2023

Abwägungsvorschlag:

Dass Dachflächen, Konversionsflächen und versiegelte Bereiche vorrangig genutzt werden sollen, ist unstrittig und wird im Textteil ergänzt. In dem Plankonzept geht es aber um die Flächen, die Nutzungskonkurrenzen aufweisen können und deshalb strategisch durch das Konzept erst gesichert werden sollen. Auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – Lsol-G) vom 30.09.2021 und die Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 und dortige Verpflichtungen wird verwiesen (u.a. Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf Parkplätzen und Gewerbebetrieben ab einer gewissen Größe (Neubau)).

Es stehen ausreichend Flächen nach der Aufgabenstellung zur Verfügung, so dass auf die Vorrangflächen der Landwirtschaft, die bindendes Ziel der Raumordnung sind, verzichtet werden kann und auch weiterhin sollte. Dies wurde seitens der Landwirtschaftskammer gefordert und wird fachlich unterstützt. Die Möglichkeit einer positiven Bescheidung eines zur Nutzung dieser Flächen erforderlichen raumordnerischen Zielabweichungsbescheides wird nicht gesehen.

Betroffenheiten von Natur- und Artenschutz werden auf der konkreten Ebene der Bauleitplanung regelmäßig untersucht.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat nimmt die SN zur Kenntnis. **Die Begründung wird ergänzt.** Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

**Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen**

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Die Fläche „Tawern-Ost“ entfällt.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer 12) Landesamt für Geologie und Bergbau

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen und werden im folgenden Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden und näher untersucht. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt. Ob hierdurch tatsächlich Konflikte bestehen, muss dann geprüft werden.

Die Flächen liegen aufgrund der Natur der Sache nicht in hängigem Gelände. Die Aufstellung, Verankerung erfolgt in einer Art und Weise, dass Rutschungen etc. sind daher nicht zu befürchten sind. Natürlich wird im konkreten Fall der Errichtung im Vorfeld eine Abschätzung der Bebaubarkeit erfolgen.

Vorbehaltsgebiete haben keine Ausschlussfunktion, **die Anregung wird zurückgewiesen.** Sie dienen der langfristigen raumordnerischen Flächensicherung. PV-Anlagen können auch temporär errichtet werden. Eine Abstimmung erfolgt bei konkreten Planungsabsichten im Einzelfall.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen. **Die Anregung wird zurückgewiesen.**“

**Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen**

Ordnungsnummer 13) Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen und werden im folgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt und näher untersucht.

180 ha entlang der Bahnflächen sind auf Grund der Topografie nur bedingt für Freiflächen-PV-Anlagen geeignet. Insofern ist ein sehr theoretischer Wert, der nur bedingt in eine Gesamtbilanz einfließen kann.

Durch Gespräche mit den vor Ort ansässigen Landwirten wurden die vorgeschlagenen Flächen besprochen und Suchräume teilweise eingegrenzt. Ohne die Zusammenarbeit mit Eigentümern & Pächtern ist eine Umsetzung der Potenzialflächen nicht denkbar.

Generell ist es so, dass im Standortkonzept **Potentialflächen** ausgewiesen und gesichert werden. Es handelt sich somit um Suchbereiche, die späteren Realisierungsbereiche werden deutlich kleiner sein und nicht die in der Legende ge-

nannten 250 ha Gesamtflächen erreichen.

Zielsetzung im Standortkonzept sind 150 ha Brutto Sondergebietsflächen, die netto 120 ha Aufstellfläche bedeuten. Wir sprechen also von der Hälfte an Flächen, die der Landwirtschaft verloren gehen würden.

Die Inanspruchnahme auch landwirtschaftlicher Flächen ist unabdingbar, um die energiepolitischen Ziele mittel- bis langfristig zu erreichen, auch wenn versucht wird, vorrangig bereits versiegelte Flächen und Dachflächen in Anspruch zu nehmen.

Die Planung wurde vorab mit der Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Kriterien abgestimmt. Die Bedenken zu einzelnen Flächen werden nicht geteilt und die Anregung teilweise zurückgewiesen. Die meisten Potentialflächen verbleiben im Konzept. Die Begründung wird entsprechend um den obigen Absatz ergänzt. es handelt sich um die Fläche in Oberbillig – ehemals Fellerich Nord: Die EMZ sind überwiegend unter 40. Bereiche darüber, teils 50: die **Fläche wurde reduziert, bleibt aber im Konzept, kann insbesondere zur Eigenstromversorgung genutzt werden.**

Auf diese Fläche wird aufgrund einer möglichen Gewerbeflächensicherung in der Gesamtfortschreibung des FNP verzichtet.

Die Fläche ist realisierungsfähig und verbleibt im Konzept. Abstimmung mit Eigentümern und Pächtern ist erfolgt.

Die Fläche Nittel Ost wird etwas verkleinert, aber in der Planung belassen. Dies ist mit dem Pächter abgestimmt.

Die Flächen entfallen (siehe auch Begründung bei der SN der OG Pellingen).

Die Flächen Tawern Metzenberg befindet sich bereits in der Vorbereitung. Hier liegen die EMZ ü. 40, aber benachbarte Fläche sind teils höher, daher guter Kompromiss.

Auf diese Fläche soll in der Tat aus fachlichen Gründen, der Abstimmung mit den Pächtern und der guten ackerbaulichen Nutzung verzichtet werden. **Die Fläche entfällt aus dem Konzept.**

Die Fläche in Wawern bleibt in der Planung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass nur die Hälfte der Potentialfläche auch umgesetzt wird, dies sollte aber zum jetzigen Zeitpunkt offengehalten werden. Die Flächen bieten eine herausragende Nutzung für die Eigenverbrauchsnutzung.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Der Anregung der Landwirtschaftskammer wird in Teilen gefolgt, teilweise zurückgewiesen. **Es erfolgt eine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.**“

**Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen**

Ordnungsnummer 14) Stellungnahme des NABU Region Trier

Abwägungsvorschlag:

Zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen und werden im folgenden Bauleitplanverfahren dann Berücksichtigung finden und im Bedarfsfall näher untersucht. Auf der vorgelagerten Ebene der Standortsuche ist dies zu früh und würde enormen Aufwand bedeuten. Ob hierdurch Konflikte konkret bestehen, muss dann geprüft werden.

Magerwiesen / nicht artenarmes Grünland wurde ausgeschlossen, soweit bereits im Landschaftsinformationssystem als entsprechend kartiert eingestellt. Differenzierte Kartierungen im Rahmen der Bebauungsplanung / Projektierung können noch zu Flächenausschluss führen.

Das Oberflächenwasser verbleibt vor Ort und versickert dort weiter breitflächig. Im konkreten Entwässerungskonzept zur Bauungs- und Projektplanung ist auf die Gegebenheiten im Einzelfall einzugehen. Bspw. ist die Bildung von Abflusskonzentrationen etc. ist zu vermeiden. Die Extensivierung der Unternutzung bildet einen besseren Wasserspeicher als die auf den meisten Flächen vor Installation vorhandene intensive Ackernutzung.

Der Erläuterungsbericht ist entsprechend zu ergänzen.

Die Flächen in Pellingen entfallen aus mehreren Gründen im Konzept.

Grundsätzlich werden Brutvögel werden standardmäßig im Rahmen des B-Plan-Verfahrens untersucht.

Die Fläche in Wawern wird weiterverfolgt.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt eine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen** in Pellingen. Ansonsten werden Anregungen zurückgewiesen.“

**Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen**

Ordnungsnummer 15) Ortsgemeinde Oberbillig vom 10.05.2023

Abwägungsvorschlag:

Die Bezeichnung wird angepasst und klargestellt. Die Fläche heißt künftig Oberbillig Süd. Aufgrund der Ackerzahlen und der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer soll die Flächengröße jedoch reduziert werden. Die Einspeisemöglichkeiten sind technisch begrenzt, es ist jedoch eine Lösung mit Speicher und Einspeisung in das Mittelspannungsnetz denkbar. Insofern soll die Fläche in verkleinerter Form weiterverfolgt werden.

Die Nutzung in einer hybriden Art und Weise, z.B. als Agri-PV ist denkbar. Es bestehen aber Zweifel, ob trotz positiver Berichterstattung über diese Möglichkeit eine rentierliche Doppelnutzung in der VG Konz denkbar ist. Testläufe finden zurzeit überwiegend mit Gemüseanbau statt.

und auf 100 qm Größe sowie max. 3,5 m Höhe beschränkt.

Die Fragen am „Hofgut Linz“ sind bereits Bestandteil des Standortkonzepts und befinden sich auf der Gemarkung Pellingen / Übergang Krettnach. Hinweis: **diese Fläche ist im Konzept als Fläche Krettnach Ost 2 (heißt jetzt Pellingen N) bereits enthalten und kann im Konzept verbleiben. Sie wird weiterverfolgt.**

Die Flächen Pellingen N1 und N2 (alte Bezeichnung) werden nach mehrfacher Abstimmung mit der Gemeinde nach der Stellungnahme im **neuen Konzept entfallen**, da sie sehr nahe der Ortslage liegen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich sind. Eine Umsetzung gegen den Willen der Gemeinde ist nicht möglich.

Diese Fläche ist aufgrund des Ausschlusses von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht umsetzbar. Die Möglichkeit eines erfolgreichen Zielabweichungsverfahrens wird nicht gesehen.

Zur Kenntnis genommen.

Dies wurde in einer Ortsbürgermeisterbesprechung vorab kommuniziert. Die Vorgehensweise der Flächenaufnahme wurde von der VG Konz so beachtet und dementsprechend durchgeführt.

In Pellingen werden die Flächen damit erheblich reduziert, nur die neue Fläche Pellingen Nord bleibt noch im Konzept erhalten.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt **eine Änderung der Planung** auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

**Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen**

Ordnungsnummer 18) Ortsgemeinde Tawern vom 03.05.2023 (Bauausschuss)

Abwägungsvorschlag:

Diese Anregung wurde aufgenommen, es wird empfohlen, die Fläche in die Potentialflächen aufzunehmen, da hier in der Tat eine sehr geringe Einsehbarkeit besteht und die Flächen fachlich geeignet sind. Die Fläche wird um angrenzende Flächen erweitert und weist nun 27 ha. auf.

Die Potentiale im Standortkonzept sind bereits jetzt ausreichend bemessen. Die Fläche wird nicht aufgenommen.

Die Fläche wird aus verschiedenen Gründen aus der Planung entnommen.

1. Funde Archäologie 2. Eignung als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan soll offengehalten werden, 3. Bedenken des LBM Trier. Tawern erhält mit den Flächen „Metzenberg“ und „Fellerich 2“ gut geeignete Flächen zur Entwicklung.

Abwägungsvorschlag:

Es handelt sich hier um ein Standortkonzept und keine verbindliche Planung, die bereits eine Außenwirkung und Drittwirkung entfaltet, die Umsetzung erfolgt über den Flächennutzungsplan (Teilfortschreibung / Gesamtfortschreibung) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Raumbedeutsamkeit von PV-Anlagen ist nicht so hoch, dass dies erforderlich wäre. Sonst würden entsprechende Eignungsgebiete von der Planungsgemeinschaft Region Trier vorgegeben werden.

Konkretisierungen erfolgen auf den folgenden Planungsstufen, hier sind Abstimmungen im Einzelfall erforderlich und möglich, pauschale Abstände von z.B. Wald wurden mit Bedacht nicht angewendet.

Das Konzept der VG Saarburg-Kell ist mit dem Konzept der VG Konz nicht vergleichbar, insofern wäre auch eine Abstimmung kaum möglich.

Mit der Landwirtschaftskammer hat bereits im Vorfeld der Aufstellung des Konzepts eine Abstimmung stattgefunden. Im Verfahren ist eine ausführliche Stellungnahme ergangen.

Die VG kommt ihrem Auftrag nach, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, indem hier Freiflächen-PV konzeptionell vorbereitet wird. Die Frage der Speicherung ist auf Ebene der VG Konz nicht zu bewältigen und auch nicht räumlich darstellbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Projekte kurzfristig umgesetzt werden. Vielmehr geht es in dem Konzept darum, dass geeignete Flächen gesichert werden und sukzessive Projekte umgesetzt werden. Dies hängt auch schon mit der Situation der Netzeinspeisung zusammen.

Private Solaranlagen auf Dachflächen oder ungenutzten bereits versiegelten Flächen sollen vorrangig genutzt werden, hier hat die VG Konz aber keine Einflussmöglichkeit. Dies bleibt dem privaten Eigentümer überlassen. Auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) vom 30.09.2021 und die Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 wird verwiesen.

Wie hoch der Energiebedarf in der Zukunft wirklich ist, ist kaum abzuschätzen. Klar ist aber auch, dass auf Bundes- und Landesebene ein höheres Tempo gewünscht wird, die Umsetzung muss aber vor Ort passieren.

Die gewerblichen Firmen haben ein ureigenes Interesse daran, ihre Flächen zu nutzen, um den Energieverbrauch zu senken und benötigen dazu keine Aufforderung der öffentlichen Hand.

Die Anforderungen der Politik in diesem Bereich erhöhen sich kontinuierlich, z.B. bei der Überdachung von Parkplätzen etc. Hierzu wird auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) vom 30.09.2021 und die Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 wird verwiesen.

Hier sind bereits erste Projekte in Vorbereitung zur Nutzung des Flusswassers. Ein Fachkonzept für die Freiflächen-PV kann aber keine Antworten auf alle Fragestellungen in diesem Bereich liefern, sondern ist ja ein fachliches Teilkonzept.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis,

weist die Vorschläge aber zurück. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 3) Frau , Kommlingen

Abwägungsvorschlag:

Der Plangeber sieht nicht, dass die Erholungsqualität maßgeblich reduziert wird, die Anlagen erzeugen nur untergeordnet Geräusche im unmittelbaren Umfeld der technischen Einrichtungen (u.a. Transformatorenstationen), emittieren keine Stoffe und werden landschaftsgerecht eingegrünt. Der Aufenthalt im Umfeld einer PV-Anlage ist in der Regel nur kurzzeitig beim Vorbeigehen. Bezüglich der Einsehbarkeit sind sowohl Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der Anlage selbst oder auch entlang der Spazierwege möglich.

Rückbauverpflichtungen werden auf der Ebene der konkreten Projektplanung geregelt (Gestattungsverträge).

Sofern die VG Konz an den späteren Projekten beteiligt ist, kann sie Einfluss ausüben, ansonsten ist dies nicht Regelungsbestand dieses Standortkonzepts. Es soll perspektivisch ein Bürgerstromtarif angeboten werden, von dem auch die Bürger in Kommlingen profitieren.

Die Anlagen haben keinen Einfluss auf die privaten Kleinanlagen auf den Dächern. Im Privatbereich kann die Nutzung durch die Speicherung im Haushalt optimiert werden, so dass der Eigenverbrauch steigt. Die Stromnetze und – einspeisepunkte sind getrennt zu betrachten (220 V – Mittelspannung – Hochspannung bis 110 KV)

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.**“

**Abstimmungsergebnis: 34 Ja-Stimmen
1 Enthaltungen**

Ordnungsnummer P 4) Herr , Nittel in Zusammenhang mit Nr. 1

Abwägungsvorschlag:

Der angefragte Bereich wird von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert. Die Möglichkeit einer Zielabweichung wird aufgrund auch der raumordnerischen Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen nicht gesehen. **Die Anregung wird zurückgewiesen.**

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt**

keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

**Abstimmungsergebnis: 34 Ja-Stimmen
 1 Enthaltungen**

Ordnungsnummer P 5) Kanzern

Abwägungsvorschlag:

Energieeinsparung ist sicherlich die sinnvollste Vorgehensweise, das Konzept will aber Möglichkeiten der Produktion eröffnen und dies ist auch das Ziel der Landesregierung. Diese geht ja von einem Zuwachs an Energie aus.

Die Windkraftplanung wurde 2017 abgeschlossen und damals wurde, um schneller zum Ziel zu kommen, auf eine Planung im Bereich Freiflächen-PV verzichtet. Insofern wurde die Priorität bereits gesetzt.

Die VG ist der Auffassung, dass mehrere Erzeugungsarten angeboten werden sollten. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Potentialflächen auch umgesetzt werden, dennoch ist es konzeptionell gut, verschiedene Möglichkeiten anzubieten. Auch erfordert die Projektierung der Windkraftanlagen immer noch sehr lange Zeiträume, da hier vermehrt mit Protesten von Anwohnern etc. zu rechnen ist.

Die Nutzung von Dach- und Parkplatzflächen (Überdachung) ist davon unbenommen. Mit der Einführung des Landesgesetzes zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) vom 30.09.2021 und der zugehörigen Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 ist die Installation ab einer gewissen Größe von Dachflächen bei Neubauten vorgeschrieben. Beratungs- und Förderangebote von Bund und Land liegen vor.

Generell ist es so, dass im Standortkonzept Potentialflächen ausgewiesen werden. Es handelt sich somit um Suchbereiche, die späteren Realisierungsbereiche werden deutlich kleiner sein und nicht 250 ha Gesamtflächen erreichen. Das Konzept deckelt im ersten Schritt auf 150 ha. Weitere Flächeninanspruchnahmen bedürfen der Zustimmung des VG-Rates. Dieser ist an das Konzept grundsätzlich gebunden, es ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die großen im Konzept dargestellten Potentialflächen bedeuten nicht, dass diese auch in der vollen Ausprägung genutzt werden müssen, es ist aber sinnvoll, auch Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung zu haben und flexibel zu bleiben. Es handelt sich daher um Suchräume, in denen dann später eine Anlage sinnvoll vorgesehen werden kann. Allerdings sind auch die Aspekte Konzentration zur Vermeidung zu vieler Eingriffe, Einspeisemöglichkeit, kurze Kabeltrassen zu berücksichtigen.

Das Konzept war von Anfang an auch fachliche Aspekte ausgelegt und nicht jeder Gemeinde eine Anlage ermöglichen. D.h. auf der Ebene der VG sollten nach einer groben Prüfung der Kriterien die am wenigsten konfliktträchtigen Flächen herausgefiltert werden.

Aussagen zu den künftigen Bedarfen sind schwierig zu treffen. Die VG Konz hat hier einen nachvollziehbaren Ansatz gewählt.

Die Naturpark-Kernzonen, die insbesondere der Erholung in der Stille dienen,

Das war nicht Gegenstand des Konzeptes. Diese Flächen können zusätzlich für PV-Anlagen genutzt werden, teils ist die Installation von PV-Anlagen verpflichtend. Hierzu wird auf das Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) vom 30.09.2021 und die Landesverordnung zur Durchführung des Landessolargesetzes (LSolarGDVO) vom 15.12.2022 wird verwiesen.

Agri-PV wird durch das Konzept nicht ausgeschlossen. Die Prüfung der Möglichkeiten in den Weinbergslagen ist jedoch auf der Grundlage des Konzeptes zurückzustellen, da hier insbesondere der Aspekt des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft der Ansiedlung von PV-Anlagen entgegenstehen.

Die VG Konz hat das Ziel, einige wenige, aber größere und rentierliche Projekte umzusetzen statt einer Vielzahl von sehr kleinen Projekten, die für sich genommen immer den gleichen Aufwand bei der Schaffung von Planrecht verursachen. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre bei der Errichtung mehrerer kleiner Anlagen aus hiesiger Sicht höher.

Die VG Konz kann mit diesem Konzept einen großen Beitrag leisten, möchte aber auch nicht zu viele Flächen für die Stromerzeugung verbrauchen. Insbesondere die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten muss weiterhin gesichert werden. Die Teilhabe auch der Gemeinden, die selbst keine Flächen haben, ist auf indirektem Weg beabsichtigt. Dies ist aber nicht Gegenstand dieses planerischen Konzeptes.

Die Betreiberschaft ist nicht Gegenstand des Konzeptes. Das betrifft die Umsetzungsebene.

Im Nachgang zur Beteiligung der Träger und Bürger wurden nochmals alle Kommunen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, außerdem wurden den Bürgermeistern bei Rückfragen Klärungstermine angeboten, die einige auch genutzt haben.

Eine pauschale Aussage was wirtschaftlich ist, ist schwierig. Dies hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, z.B. den Einspeisepunkten, den Zuleitungslängen etc. vielfach wird bei privaten Projekten diese Frage nicht oder zu spät betrachtet.

Das ist in Kapitel 1 dargestellt. Die VG Konz rechnet bereits mit einem prognostizierten Bedarf mit 50 % Zuschlag für die Zukunft und orientiert sich dabei an nachvollziehbaren Berechnungen. Auch der Energieatlas RLP deckt diese Vorgehensweise.

Das Programm Kipki ist bekannt und soll in der VG Konz genutzt werden, allerdings sind die Umsetzungsfristen sehr kurz und für die PV-Freiflächenanlagen ggfs. zu kurzfristig. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln wird von der Verwaltung regelmäßig und bei sämtlichen Projekten geprüft.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. **Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.**“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 10) Investor

Abwägungsvorschlag:

Der angefragte Bereich wird von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert. Die Möglichkeit einer Zielabweichung wird aufgrund auch der raumordnerischen Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen nicht gesehen.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat folgt dem Abwägungsvorschlag. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ordnungsnummer P 11)

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen für gewerbliche Betriebe sind nicht Gegenstand des Konzepts und vom Bundes- und Landesgesetzgeber zu regeln. Das Konzept bezieht sich auf relativ großräumige Anlagen und nicht auf Detailplanungen. Dennoch ist die VG Konz auch in kleinteiligen Projekten unterwegs.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Es erfolgt keine Änderung der Planung auf Grund der vorgebrachten Anregungen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Sodann fasste der Verbandsgemeinderat folgende Beschlüsse:

„Die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Ortsgemeinden werden unter Berücksichtigung der o.g. Einzelbeschlüsse zur Kenntnis genommen bzw. abgewägt.“

**Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen**

Gesamtbeschluss:

„Das Standortkonzept der Verbandsgemeinde Konz zur Errichtung von Anlagen zur Freiflächen-Photovoltaik wird nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen angepasst und als informelles Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB förmlich beschlossen. Die daraus resultierende Karte ist Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

4	Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Konz für den Bereich "Wohnpark Pellingen" in der Ortsgemeinde Pellingen - Vorstellung des Projekts - Beschluss der Einleitung des Verfahrens - Beschluss der Beteiligung der Träger und der Öffentlichkeit (1. Stufe) Vorlage: 3H/6953/2024
----------	---

Bürgermeister Joachim Weber erörterte die Thematik anhand der Vorlage des Fachbereichs 3H, die den Mitgliedern vorlag. Letztendlich handele es sich um einen reinen Flächentausch innerhalb der Ortsgemeinden. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gesamtfläche für die Ortsgemeinde Pellingen ändere sich nicht. Der Flächentausch wurde anhand einer Karte, die angezeigt wurde, erläutert. Herr Queins informierte ergänzend, dass der Investor auf den neu auszuweisenden Flächen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entwickeln möchte. Da sich diese Fläche derzeit im Außenbereich befinde, sei eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. In einem ersten Schritt soll nunmehr die erste Beteiligungsstufe eingeleitet werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Investor. Der Vorhabenträger werde das Projekt bei Durchführung der Offenlage erläutern.

Nach kurzer Diskussion fasste der Verbandsgemeinderat folgenden Beschluss:

„Die Verbandsgemeinde billigt die Planung und stimmt der Einleitung einer Teiländerung des Flächennutzungsplans zu. Das Verfahren läuft zweistufig. Die erste Beteiligungsstufe nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB kann von dem Vorhabenträger eingeleitet werden.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

5	Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Konz für den Bereich "Im Pesch" in Oberemmel - Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung und Offenlagebeschluss Vorlage: 3H/6939/2024
----------	--

Bürgermeister Joachim Weber erteilte zur weiteren Erläuterung des Sachverhaltes das Wort an Beigeordneten Guido Wacht.

Beigeordneter Guido Wacht stellte die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, die Anregungen enthielten vor. Besonders die Stellungnahmen von Herrn Achten (Hochwassermanagement der VG Konz) und Herrn Schäfer (SGD Nord) wurden besonders beleuchtet und anhand einer Karte erläutert.

Der Verbandsgemeinderat Konz hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen den Flächennutzungsplan für den Stadtteil Oberemmel im Bereich „Im Pesch“ anzupassen. In der Sitzung am 14.12.2023 wurde ebenfalls die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Anschließend wurden die Träger öffentlicher Belange, die Fachstellen der VG-Verwaltung sowie die Öffentlichkeit mit Schreiben vom 15.12.2023 beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde über die Bekanntmachung im Trierischen Volksfreund am 20.12.2023 informiert. Es konnten Stel-

lungnahmen bis einschließlich 15.01.2024 abgegeben werden.
Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hatte auf Grund der Feiertage um Fristverlängerung gebeten, die bis Mitte der 4. KW gewährt wurde.
Zum 22.01.2024 lagen 24 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vor. Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde die Planung zur Kenntnis genommen und keine abwägungsrelevanten Belange vorgetragen:

- Amprion, 03.01.2024
- Beitragsabteilung VG Konz, 05.01.2024
- Bundeswehr, 18.12.2023
- Creaos, 03.01.2024
- Deutsche Glasfaser, 18.12.2023
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel, 18.01.2024
- Forstamt Saarburg, 02.01.2024
- GDKE, Leitung, 18.12.2023
- GDKE, Außenstelle Trier, 18.12.2023
- Handwerkskammer Trier, 03.01.2024
- Hunsrückverein e.V., vom 16.01.2024
- IHK Trier, 15.01.2024
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 28.12.2023
- LBM, 20.10.2023
- Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., 11.01.2024
- VG Trier-Land, 18.12.2024
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, 16.01.2024
- Vodafone, 04.01.2024

Eingegangene Stellungnahmen, die keine Bedenken bekunden waren zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle der Vorlage beigefügt. Diese Stellungnahmen werden in der nachfolgenden Synopse nicht aufgeführt.

Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergbau vom 10.01.2024

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauantragsteller weitergeleitet. **Kein Beschluss erforderlich.**

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 11.01.2024

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauantragsteller weitergeleitet. **Kein Beschluss erforderlich.**

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

Stellungnahme VRT vom 11.01.2024

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dann die Fachabteilungen der VGV Konz weitergeleitet. **Kein Beschluss erforderlich.**

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

Stellungnahme BUND-KG Trier-Saarburg; NABU, Pollichia vom 15.01.2024

Beschluss:

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit sie Relevanz für das Bauantragsverfahren haben, an den Bauantragsteller weitergeleitet. Die Begründung wurde bereits unabhängig der Stellungnahme um das Thema Starkregen bzw. Sturzflutgefahr ergänzt. Die Forderungen zu den Themen Biotoperfassung, Gehölzkartierung, Zielabweichungsverfahren, landwirtschaftliche Nutzung, Klimaschutz/Lufthygiene und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Stellungnahme Verbandsgemeinde Konz, Projektmanagement Hochwasser- und Starkregenschutz vom 15.01.2024

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um das Thema Starkregen/Sturzflutgefahr ergänzt, bzw. wird in die Prüfung der Planungsalternativen mit einbezogen.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

Stellungnahme SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier vom 15.01.2024

Die Bedenken zur Sturzflutgefahr bei einem hundertjährigen Ereignis werden zur Kenntnis genommen. Durch die bereits realisierten bzw. im Bau befindlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die geplanten Schutzmaßnahmen auf dem Plangebiet, ist mit einer Minderung der Auswirkung durch einen Starkregenfall zu rechnen. Darüber hinaus sollen sowohl KiTa Mitarbeiter und Erziehungsberechtigten in besonderen Maße für das Thema Starkregen bzw. Sturzflutgefahr sensibilisiert werden. An der Planung wird weiter festgehalten.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

Ergänzend informierte Beigeordneter Wacht, dass der Kindergarten nicht auf das Urgelände gegründet wird. Vielmehr werde eine Aufständering mit Schraubenfundamenten hergestellt, so dass die Bodenebene insgesamt 60 cm höher gelegen sei, als derzeit. Weiterhin werden Freibereich berücksichtigt, um eine Hochwassersituation zu vermeiden. Dies ergänzend zur Information. Diese Thematik werde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens thematisiert.

Der Verbandsgemeinderat fasste nach kurzer Diskussion folgende Beschlüsse:

„Der Verbandsgemeinderat berät und beschließt über die Anregungen im Verfahren der ersten Beteiligungsstufe.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

„Die Planung wird angepasst. Die Offenlegung nach § 3 (2) und die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

6	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Konz einschl. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 - Vorstellung des Planentwurfs
----------	--

Bürgermeister Joachim Weber erörterte zur ersten Beratung des Haushaltes 2024 zunächst die Eckdaten des Planentwurfs. Der Plan enthalte keine spektakulären Projekte. Er beschränke sich auf die Kernaufgaben der Verbandsgemeinde: Schulen, Feuerwehr, Renaturierungen.

Bzgl. der Entwicklung des Umlagesatzes informierte er, dass in 2023 der Überschuss aus der Umlage den Ortsgemeinden wieder zugeführt wurde, um deren Haushalte zu stärken. Aufgrund der Änderung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen B hat sich jedoch eine Änderung ergeben. Es wurde ein höherer Betrag eingeplant, als tatsächlich bewilligt wurde. Hier ergab sich eine geringere Auszahlung von rd. 1,3 Mio. €. Im Bereich Personalaufwendungen sei mit 1,2 Mio. € mehr Ausgaben zu rechnen. Alleine diese beiden Kostenpositionen stellen einen erheblichen Mehrbedarf dar.

Um die Umlage um 1 %-Punkt reduzieren zu können, werden Einsparungen von 380.000 € benötigt. Nach ersten Berechnungen wurde ein Umlagesatz von 37,6 % ermittelt. Durch weitere Streichungen konnte der Satz auf 35 % reduziert werden.

Bzgl. des Stellenplanes teilte der Vorsitzenden folgende wesentlichen Änderungen (zusätzliche Stellenanteile) mit:

(Summarisch Ergebnis je Produkt)

Produkt 1120 – Personal	+1,50 Stellen
Produkt 1141 – Gebäudemanagement	+1,00 Stelle
Produkt 1143 – Sonstiges unbebautes Grundvermögen	+0,50 Stelle
Produkt 1145 – Sonstige Zentrale Dienste	+0,10 Stellen
Produkt 1162 – Festsetzung und Erhebung von Steuern und Abgaben	-1,00 Stellen
Produkt 1231 – Verkehrsangelegenheiten	+0,5 Stelle

Bereits beschlossen VG-Rat 16.11.2023 – Vorlage 1P/0152/2023

Produkt 1260 – Brandschutz	+1,0 Stelle
Produkt 2010 – Schulträgeraufgaben/Allgemeine Schulverwaltung	+0,50 Stelle
Produkt 2116 – Grundschule Pellingen	+0,37 Stelle
Produkt 2117 – Grundschule Tawern	-0,54 Stelle
Produkt 3110 – Allgemeine Sozialverwaltung	+1,30 Stellen

Davon bereits beschlossen VG-Rat 20.07.2023 – Vorlage 1P/0149/2023

Personalkostenzuschuss durch Landkreis Trier-Saarburg für die soziale

8	Zuschüsse der Verbandsgemeinde Konz zur Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports in Sportvereinen für 2023 Vorlage: 4S/1496/2024
----------	---

Bürgermeister Joachim Weber erläuterte den Sachverhalt anhand der Vorlage des Fachbereichs 4S sowie der entsprechenden Aufstellung, die den Mitgliedern angezeigt wurde.

Der Verbandsgemeinderat fasste folgenden Beschluss:

„Der Verteilung der Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports in Sportvereinen wird, wie in beigefügter Aufstellung dargestellt, zugestimmt.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

9	Sanierungsarbeiten im und am Bestandsgebäude der Feuerwehr Wasserliesch; Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Tiefbau- und Sockelarbeiten Vorlage: 3H/6964/2024
----------	---

Der Vorsitzende informierte über den Sachverhalt anhand der Verwaltungsvorlage, die den Mitgliedern angezeigt wurde.

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat Konz ermächtigt Herrn Bürgermeister Joachim Weber, den Auftrag Tiefbau- und Sockelputzarbeiten an die zu beauftragende Firma nach Ausschreibung zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

10	Berichte
-----------	-----------------

10.1	Berichtspflicht nach § 21 GemHVO zum 31.12.2023 Vorlage: 2/1713/2024
-------------	---

Der Vorsitzende teilte mit, dass nunmehr auch zum 31.12. der Rat jeweils über den Stand des Haushaltsvollzuges hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten sei.
Die entsprechenden Aufstellungen sind via Ratsinformationssystem einsehbar.
Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

Es folgt der nichtöffentliche Teil.